



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Mitglied des Deutschen Bundestages
Frau Katja Kipping
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Anette Kramme

Parlamentarische Staatssekretärin
Mitglied des Deutschen Bundestages

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 49; 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11017 Berlin

TEL +49 30 18 527-2660

FAX +49 30 18 527-2664

E-MAIL buero.kramme@bmas.bund.de

Berlin, 13. November 2019

Schriftliche Fragen im November 2019
Arbeitsnummern 39 und 40

Sehr geehrte Frau Kollegin,

als Anlage übersende ich Ihnen die Antworten auf Ihre o. a. Fragen.

Mit freundlichen Grüßen

Schriftliche Fragen im November 2019

Arbeitsnummern 39 und 40

Frage Nr. 39:

Wie viele Sanktionen im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch wurden nach Kenntnis der Bundesregierung im Jahr 2018 neu festgestellt (bitte differenzieren nach Typen von Bedarfsgemeinschaften) und wie viele Kinder lebten insgesamt in den von Sanktionen betroffenen Bedarfsgemeinschaften?

Antwort:

Nach Angaben der Bundesagentur für Arbeit (BA) gab es im Dezember 2018 rund 123.600 Bedarfsgemeinschaften, in denen mindestens ein erwerbsfähiger Leistungsberechtigter (ELB) mit mindestens einer Sanktion belegt war. Eine Differenzierung nach Typen von Bedarfsgemeinschaften kann Tabelle 1 entnommen werden. In Bedarfsgemeinschaften mit mindestens einem sanktionierten ELB lebten rund 79.900 minderjährige unverheiratete Kinder.

Eine Unterscheidung von Sanktionen nach Typen von Bedarfsgemeinschaften ist nur für den Bestand an Sanktionen möglich, nicht jedoch für neu festgestellte Sanktionen. Aufgrund der kurzen Bearbeitungszeit konnten keine Jahresdurchschnittswerte berechnet werden. Der ausgewiesene Dezemberwert wurde repräsentativ für den Jahreswert herangezogen. Die Jahressumme der neu festgestellten Sanktionen ist dem Produkt „Sanktionen (Monatszahlen)“ der Statistik der BA zu entnehmen.

Tabelle 1: Regelleistungsbedarfsgemeinschaften (RL-BG) mit mindestens einem sanktionierten erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB) nach BG-Typ
 Deutschland
 Dezember 2018

Daten zu Leistungen nach dem SGB II nach einer Wartezeit von 3 Monaten.

BG-Typ	RL-BG	dar. (Sp. 1)		Bestand der zum Stichtag wirksamen Sanktionen in RL-BG
		1	2	
Insgesamt	2.973.589		123.559	198.352
Single-BG	1.642.602		69.476	107.856
Alleinerziehende BG	539.496		16.820	27.497
1 Kind	301.739		9.444	15.342
2 Kind	160.470		4.817	7.901
3 Kinder und mehr	77.287		2.559	4.254
Partner-BG ohne Kinder	259.090		8.959	15.502
Partner-BG mit Kinder	479.157		23.742	39.196
1 Kind	158.133		8.273	13.733
2 Kind	159.800		7.820	12.725
3 Kinder und mehr	161.224		7.649	12.738
Nicht zuordenbare BG	53.126		4.558	8.293

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Frage Nr. 40:

Wie viele Kinder lebten nach Kenntnis der Bundesregierung im Jahr 2018 in Bedarfsgemeinschaften, bei denen eine Totalsanktion ausgesprochen wurde, und wie oft (Durchschnitt) waren Kinder im Jahr 2018 von Sanktionen eines Mitglieds der Bedarfsgemeinschaft betroffen?

Antwort:

Nach Angaben der BA lebten im Dezember 2018 rund 5.300 minderjährige Kinder in Bedarfsgemeinschaften mit mindestens einem vollsanktionierten ELB. Angaben zu minderjährigen Kindern in sanktionierten Bedarfsgemeinschaften können Tabelle 2 entnommen werden.

Tabelle 2: Minderjährige unverheiratete Kinder (MuK) in Bedarfsgemeinschaften (BG)

Deutschland

Dezember 2018

Daten zu Leistungen nach dem SGB II nach einer Wartezeit von 3 Monaten.

Merkmal	Minderjährige unverheiratete Kinder (MuK) (Kinder unter 18)
Insgesamt	1.952.738
in Regelleistungsbedarfsgemeinschaften	1.948.679
mit mind. einen sanktionierten ELB	79.899
mit mind. einen vollsanktionierten ELB ¹⁾	5.261

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Zentraler Statistik-Service, Auftragsnummer 294009

1) Vollsanktionierte ELB sind ELB deren Leistungshöhe der Gesamtregelleistungen kleiner gleich ihrem Sanktionsbetrag ist. Die Gesamtregelleistung (Arbeitslosengeld II und Sozialgeld) umfasst den Regelbedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts, Leistungen für Mehrbedarfe, Kosten der Unterkunft, sowie bis zum 31.12.2010 den befristeten Zuschlag nach Bezug von Arbeitslosengeld gemäß § 24 SGB II (alte Fassung). Die Gesamtregelleistung setzt sich aus Arbeitslosengeld II für erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB) und Sozialgeld für nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte (NEF) zusammen.